

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 30. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juli 2026)

zum Thema:

Anwendung des Berliner Neutralitätsgesetzes bei der Berliner Feuerwehr

und **Antwort** vom 15. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26551

vom 30. Juni 2026

über Anwendung des Berliner Neutralitätsgesetzes bei der Berliner Feuerwehr

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hält der Senat das Berliner Neutralitätsgesetz (Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin) auf Angehörige der Berliner Feuerwehr für anwendbar? Falls ja, auf welche konkreten Tätigkeitsbereiche (z.B. Einsatzdienst, Leitstelle, Verwaltung).
2. Wie ordnet der Senat die Berliner Feuerwehr in Hinsicht auf das Neutralitätsgesetz insbesondere im Vergleich zu Polizei, Justiz und Schule ein?
3. Sieht der Senat Feuerwehrangehörige als Träger staatlicher Neutralitätspflichten im Sinne des Gesetzes an?

Zu 1. bis 3.:

Das Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin enthält Regelungen ausschließlich für Dienstkräfte der Berliner Verwaltung, die im Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs oder der Polizei beschäftigt sind, sowie für Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen des Landes Berlin. Neutralitätspflichten ergeben sich für Feuerwehrangehörige im Übrigen aus dienst- und beamtenrechtlichen Regelungen, insbesondere aus §§ 33 und 34 Beamtenstatusgesetz. Es wird geprüft, ob das Neutralitätsgesetz generell angepasst werden soll.

4. Ist dem Senat der im Tagesspiegel vom 29.06.2026 (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/verstoss-gegen-das-neutralitaetsgesetz-neue-feuerwehrfrau-ragt-kopftuch-zur-dienstuniform-15774085.html>) geschilderte Fall einer Feuerwehrangehörigen bekannt, die ein Kopftuch zur Dienstbekleidung trägt?

Zu 4.:

Ja.

5. Welche dienst- und arbeitsrechtliche Bewertung wurde im konkreten Fall vorgenommen?
6. Wurde eine Untersagungsanordnung oder Ausnahmegenehmigung erteilt bzw. eine Einzelfallabwägung vorgenommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5. und 6.:

Die an § 34 Absatz 2 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes orientierte Bewertung kam nach Abwägung im konkreten Einzelfall zu einem das Tragen des religiösen Merkmals zulassenden Ergebnis.

7. Gibt es interne Dienstvorschriften, Leitlinien oder Rundschreiben zum Tragen religiöser Symbole oder Bekleidung bei der Berliner Feuerwehr?

Zu 7.:

Es gibt interne Dienstvorschriften, Leitlinien oder Rundschreiben zum Tragen religiöser Symbole. Die Geschäftsanweisung Trageordnung zur Dienst- und Schutzkleidung bei der Berliner Feuerwehr regelt u.a. die Trageweise von Dienst-, Schutz- und Arbeitskleidung und findet für alle Personen Anwendung, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bei der Berliner Feuerwehr Dienst- und Schutzkleidung tragen.

8. Wie viele Fälle religiös motivierter Bekleidung sind dem Senat in den letzten fünf Jahren bekannt geworden? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Tätigkeitsbereich (insbesondere Berliner Feuerwehr).

Zu 8.:

Eine statistische Erfassung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

9. Unterscheidet der Senat zwischen Tätigkeiten mit hoheitlichem Auftreten gegenüber Bürgern und rein internen Tätigkeiten? Wenn ja, welche rechtlichen Kriterien werden hierfür zugrunde gelegt?

Zu 9.:

Ja, im Rahmen der Einzelfallbewertung ist auch zu berücksichtigen, ob eine dienstliche Tätigkeit mit Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern übertragen ist oder nicht.

10. Wie bewertet der Senat die Vereinbarkeit eines Verbots religiöser Symbole und Bekleidung bei der Berliner Feuerwehr mit Artikel 4 GG sowie Artikel 33 Absatz 2 und 3 GG?

Zu 10.:

Mangels eines allgemeinen gesetzlichen Verbots bei der Berliner Feuerwehr stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht nicht. Ein Verbot des sichtbaren Tragens religiöser Symbole ist jeweils im Einzelfall nach Abwägung der widerstreitenden Verfassungsgüter unter Berücksichtigung der konkreten Art der Verwendung der betroffenen Dienstkraft und der weiteren Umstände zu bewerten.

11. Welche sicherheits- und einsatztaktischen Gründe sprechen ggf. für Einschränkungen religiöser Symbole und Bekleidung im Feuerwehreinsatzdienst?

Zu 11.:

Die Bekleidung muss die Schutzwirkung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sowie den Maskendichtsitz beim Atemschutz und den Schutz vor Auswirkungen bei Brand- und Hitzewirkung gewährleisten und darf Handlungen im Einsatzablauf nicht behindern. Verfang- und Strangulationsgefahren oder Einschränkungen bei Atemschutznotfällen und Menschenrettung sind auszuschließen. Es darf keine Einschränkungen in der Erkennbarkeit von Funktionskennzeichen geben und die Funktionalität der Ausrüstung muss gewährleistet sein.

12. Sieht der Senat gesetzgeberischen Anpassungsbedarf im Berliner Neutralitätsgesetz oder in den Dienstvorschriften der Berliner Feuerwehr?

Zu 12.:

Der Senat prüft fortlaufend auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen, ob und gegebenenfalls an welchen Stellen Anpassungsbedarf im Sinne der Fragestellung besteht. Siehe Beantwortung zu den Fragen 1 - 3.

Berlin, den 15. Juli 2026

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport